

# Kantonsratsbeschluss

Vom 29. August 2007

Nr. RG 087/2007

## **Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)**

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 85 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005<sup>2)</sup>, die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006<sup>3)</sup>, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1055), beschliesst:

### **I.**

#### *§ 1. Zweck*

Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA<sup>2)</sup> sowie der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (VOSA<sup>3)</sup>.

#### *§ 2. Kontrollorgan*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wird als Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 BGSA eingesetzt.

#### *§ 3. Aufgaben*

Das AWA erfüllt die ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. Für die Erfüllung der Aufgaben kann das AWA externe Fachleute beiziehen.

#### *§ 4. Delegation von Kontrolltätigkeiten*

<sup>1)</sup> Das AWA kann die vom Bundesrecht zugewiesenen Kontrollaufgaben an Dritte übertragen.

<sup>2)</sup> In einer Leistungsvereinbarung ist der Delegationsumfang, die Dichte der Kontrolltätigkeit in Bezug auf das BGSA und die Entschädigung konkret zu bezeichnen.

<sup>3)</sup> Ein paritätisches Organ, welchem Kontrolltätigkeiten übertragen werden, kann lediglich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

<sup>4)</sup> Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ oder als Fachleute tätig sind, dürfen in keinem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

#### *§ 5. Sanktionen*

<sup>1)</sup> Das Departement verfügt Sanktionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 BGSA.

<sup>2)</sup> Das AWA stellt dem seco eine Kopie des Entscheides zu, nachdem dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>1)</sup> GBS 111.1.

<sup>2)</sup> AS 2007, 359.

<sup>3)</sup> AS 2007, 373.

### § 6. Mitteilungspflicht

<sup>1</sup> Die mit Kontrollaufgaben nach Artikel 6 BGSA betrauten Organe melden dem AWA die Höhe der entstandenen Kontrollkosten wie auch die erhobenen Gebühren für aufgedeckte Verstöße.

<sup>2</sup> Verwaltungs- und Gerichtsbehörden melden dem AWA die Höhe der im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 BGSA rechtskräftig verfüigten Bussen und erhobenen Gebühren.

### § 7. Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## II.

### § 8. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)  
Verwaltungsgericht, Amthaus I, 4509 Solothurn  
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, Einholung Bundesgenehmigung)  
GS  
BGS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (84/2007)